

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 589

**Zugewinnausgleich
im Todesfall und gesetzliches
Ehegattenerbrecht**

Eine Untersuchung de lege lata et ferenda

Von

Lukas Bela Liebermann



Duncker & Humblot · Berlin

LUKAS BELA LIEBERMANN

Zugewinnausgleich im Todesfall
und gesetzliches Ehegattenerbrecht

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 589

Zugewinnausgleich im Todesfall und gesetzliches Ehegattenerbrecht

Eine Untersuchung de lege lata et ferenda

Von

Lukas Bela Liebermann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk wurde auf Basis der Open Access-Lizenz CC BY 4.0
(s. <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0>) veröffentlicht. Die E-Book-Version
ist unter <https://doi.org/10.3790/978-3-428-59446-7> abrufbar



D61

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Lukas Bela Liebermann

Erschienen bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 978-3-428-19446-9 (Print)

ISBN 978-3-428-59446-7 (E-Book)

DOI 978-3-428-59446-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024/2025 von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Dissertation angenommen. Tag der mündlichen Prüfung war der 20. November 2024. Rechtsprechung, Literatur sowie Statistiken konnten bis November 2024 berücksichtigt werden.

Mit großer Freude lasse ich beim Schreiben dieser Worte die tolle Zeit, welche ich während der Entwicklung dieser Arbeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Katharina Lugani, verbringen durfte, vor meinem geistigen Auge Revue passieren. Ihr gilt mein herzlichster Dank. Sie hat die Arbeit stets hervorragend betreut, durch anregendes Feedback sowie konstruktiven Austausch in erheblichem Umfang bereichert und durch Gewährung optimaler Arbeits- und Forschungsbedingungen das Vorankommen gefördert. Insbesondere die von Prof. Dr. Lugani zahlreich veranstalteten Doktorandenseminare boten eine großartige Möglichkeit, Thesen sowie Forschungsfragen zu präsentieren und im kritischen wissenschaftlichen Dialog mit ihr, aber auch den Kolleginnen und Kollegen zu beleuchten.

Eben jenen Kolleginnen und Kollegen gebührt ebenfalls großer Dank – zum einen für die schöne Zeit und die geschlossenen Freundschaften, zum anderen aber auch für die Hilfs- und Diskussionsbereitschaft. Insofern danke ich ganz besonders Frau Svenja Eckert, welche für alle Fragen betreffend die vorliegende Arbeit ein offenes Ohr hatte.

Ich danke zudem Herrn Prof. Dr. Dirk Looschelders für die stets sehr gute Zusammenarbeit und die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens.

Dank gilt ferner dem Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e. V. für die großzügige Förderung.

Daneben danke ich meiner Lebensgefährtin sowie meiner Schwester. Beide standen während der Erstellung der Arbeit mit untrübbar guter Laune an meiner Seite.

Schließlich gilt mein größter Dank meinen Eltern. Ohne ihre bedingungslose Unterstützung, welche ich mein gesamtes Leben lang erfahren durfte und noch andauernd erfahren darf, wäre die Realisierung dieses Vorhabens nicht umsetzbar gewesen. Ihnen sei daher in großer Dankbarkeit diese Arbeit gewidmet.

Ratingen, im November 2024

Lukas Bela Liebermann

Inhaltsübersicht

Teil 1

Einleitung 21

- A. Problemstellung 21
- B. Ziel der Untersuchung 23
- C. Gang der Untersuchung 25

Teil 2

Die Auflösung der Zugewinngemeinschaft durch den Tod *de lege lata* 27

- A. Die Bedeutung des gesetzlichen Ehegattenerbrechts 27
- B. Kein Ausschluss des gesetzlichen Ehegattenerbrechts, § 1933 BGB 31
- C. Die gesetzliche Erbquote des Ehegatten unter Berücksichtigung des Güterstands 33

Teil 3

Die Auflösung der Zugewinngemeinschaft durch den Tod *de lege ferenda* 66

- A. Die güterstandsunabhängige Erbquote des Ehegatten 66
- B. Die Handhabe des Zugewinnausgleichs im Todesfall 96
- C. Anwendungsbeispiele 236

Teil 4

Resümee und Regelungsvorschlag 241

- A. Änderungen des Erbrechts 241
- B. Änderungen des Güterrechts 242
- C. Änderungen des Erbschaftsteuerrechts 247
- D. Ergebnis 249

Literaturverzeichnis 250

Stichwortverzeichnis 268

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Einleitung	21
A. Problemstellung	21
B. Ziel der Untersuchung	23
C. Gang der Untersuchung	25

Teil 2

Die Auflösung der Zugewinngemeinschaft durch den Tod <i>de lege lata</i>	27
A. Die Bedeutung des gesetzlichen Ehegattenerbrechts	27
I. Die Relevanz der gesetzlichen Erbfolge im Verhältnis zur gewillkürten Erbfolge	27
II. Die Funktion und Legitimation des gesetzlichen Ehegattenerbrechts im Gefüge des Verwandtenerbrechts	29
B. Kein Ausschluss des gesetzlichen Ehegattenerbrechts, § 1933 BGB	31
C. Die gesetzliche Erbquote des Ehegatten unter Berücksichtigung des Güterstands	33
I. Das Verhältnis von Güterstand und gesetzlichem Ehegattenerbrecht <i>de lege lata</i>	33
1. Der Wahlgüterstand der Gütergemeinschaft	34
2. Der Wahlgüterstand der Wahl-Zugewinngemeinschaft	34
3. Der Wahlgüterstand der Gütertrennung	36
4. Der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft	37
a) Die „erbrechtliche Lösung“	37
b) Die „güterrechtliche Lösung“	39
II. Die Gesetzeshistorie der Güterstandsabhängigkeit der gesetzlichen Erbquote des Ehegatten	40
III. Die Natur und innere Begründung des Zugewinnausgleichs im Todesfall	46
IV. Der Reformbedarf des § 1371 Abs. 1 BGB	51
1. Die Unstimmigkeiten der Vorschrift	51
a) In systematisch-dogmatischer Hinsicht	51
aa) Darstellung der Problematiken	51
bb) Verfassungsrechtliche Relevanz der dargestellten Problematiken	55
b) In rechtspolitischer Hinsicht	57

c) In Hinsicht auf das internationale Erbrecht	58
2. Keine Rechtfertigung	60
3. Schlussfolgerung und Konsequenz	64
V. Zwischenergebnis	65

Teil 3

Die Auflösung der Zugewinnsgemeinschaft durch den Tod <i>de lege ferenda</i>	66
A. Die güterstandsunabhängige Erbquote des Ehegatten	66
I. Die Argumente für einen Ausbau der gesetzlichen Erbquote des überlebenden Ehegatten	67
II. Das gesetzliche Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten	72
1. Ein rechtsvergleichender Überblick	73
a) Das „echte“ Alleinerbrecht nach dem Erbrecht von New South Wales (Australien) und Alberta sowie British Columbia (Kanada)	73
b) Das „faktische“ Alleinerbrecht	74
aa) Das niederländische gesetzliche Erbrecht	74
bb) Das Alleinerbrecht nach Vorschlägen aus der deutschen Literatur	79
2. Kritische Würdigung	81
III. Die Miterbenstellung des überlebenden Ehegatten bei erhöhter Erbquote	84
1. Die Beschränkung des neben dem Ehegatten erbberechtigten Personenkreises	85
2. Bezifferung der Erbquote	92
IV. Die Auswirkung auf das Pflichtteilsrecht	94
1. Keine Verletzung der Testierfreiheit	94
2. Der Pflichtteil der Abkömmlinge	95
V. Zwischenergebnis	96
B. Die Handhabe des Zugewinnausgleichs im Todesfall	96
I. Kein Zugewinnausgleich im Fall der Eheauflösung durch den Tod?	98
II. Der reale Zugewinnausgleich neben einem erhöhten güterstandsunabhängigen gesetzlichen Ehegattenerbrecht	101
1. Der reale Zugewinnausgleich zugunsten des überlebenden ausgleichsberechtigten Ehegatten	102
a) Der „janusköpfige“ Ehegatte – Gläubiger und Schuldner zugleich?	102
aa) Die Ausgestaltung des realen Zugewinnausgleichsanspruchs zugunsten des überlebenden Ehegatten als Vorausvermächtnis?	103
bb) Der Ehegatte als Miterbennachlassgläubiger	105
(1) Keine Konfusion von Ausgleichsanspruch und Verbindlichkeit	106
(2) Die Geltendmachung und Durchsetzung der Ausgleichsforderung zugunsten des überlebenden Ehegatten	107

(3) Keine Anrechnung der Erbquote auf die Ausgleichsforderung	109
cc) Zwischenergebnis	112
b) Der reale Zugewinnausgleichsanspruch zugunsten des überlebenden Ehegatten bei letztwilliger Verfügung des Erblassers	112
aa) Kein realer Zugewinnausgleich bei Erbeinsetzung des überlebenden Ehegatten	112
bb) Der reale Zugewinnausgleich bei Enterbung oder Ausschlagung	114
(1) Grundsätzliches	115
(2) Die Höhe des Pflichtteils des Ehegatten neben einem realen Zugewinnausgleich zu seinen Gunsten	116
cc) Der reale Zugewinnausgleich bei Einsetzung auf den gesetzlichen Erbteil	117
dd) Zwischenergebnis	118
c) Die Auswirkungen eines realen Zugewinnausgleichs zugunsten des Überlebenden auf das Pflichtteilsrecht der übrigen gesetzlichen Erben	119
aa) Die güterstandsunabhängig erhöhte gesetzliche Erbquote als Rechengröße für den Pflichtteilsanspruch	119
bb) Die Schmälerung des Pflichtteilsrechts der Abkömmlinge in wirtschaftlicher Hinsicht	120
cc) Keine Anwendung des § 2306 BGB	121
d) Zwischenergebnis	122
2. Der reale Zugewinnausgleich zulasten des überlebenden Ehegatten	122
a) Die Argumente für einen Zugewinnausgleich zulasten des überlebenden Ehegatten – Die güterrechtliche Konsequenz	122
aa) Das Prinzip der Zugewinnbeteiligung in Fällen der Auflösung der Ehe durch den Tod bzw. der lebzeitigen Auflösung der Ehe	123
bb) Die rechtshistorische Entwicklung des Güterstands der Zugewinnsgemeinschaft	124
cc) Das veraltete Rollenbild der Geschlechter in der ehelichen Lebensgemeinschaft	125
b) Die Darstellung und Entgegnung der Bedenken gegen den realen Zugewinnausgleich zulasten des überlebenden Ehegatten	128
c) Die dogmatische Begründung der Anspruchsinhaberschaft des Zugewinnausgleichs zulasten des überlebenden ausgleichspflichtigen Ehegatten	135
aa) Die Person des Anspruchsberechtigten	135
bb) Die Begründung der Anspruchsberechtigung	136
(1) Übergang nach § 1922 BGB?	136
(2) Entstehung eines Forderungsrechts nach §§ 1371, 1378 BGB <i>de lege ferenda</i>	138

(a)	Keine Nachlassforderung	138
(b)	Vom Nachlass losgelöste Ausgleichsforderung	141
(aa)	Grundsätzliches zu der Ausgestaltung als vom Nachlass losgelöste Forderung	143
(bb)	Das Verhältnis mehrerer Anspruchsgläubiger zueinander	145
(α)	Die Teilgläubigerschaft, § 420 BGB	146
(β)	Die Gesamtgläubigerschaft, § 428 BGB	146
(γ)	Die Mitgläubigerschaft, § 432 BGB	146
(δ)	Die Anwendung auf den vorliegenden Vorschlag	147
cc)	Zwischenergebnis	151
d)	Die Ausstrahlungswirkung der Änderung des Güterrechts	152
aa)	Kein realer Zugewinnausgleich zulasten des Ehegatten bei Enterbung	152
bb)	Kein realer Zugewinnausgleich zulasten des überlebenden Ehegatten bei gewillkürter Erbeinsetzung	153
cc)	Keine § 1371 Abs. 2, 3 BGB vergleichbare Regelung zugunsten der Anspruchsberechtigten eines Zugewinnausgleichsanspruchs zulasten des überlebenden Ehegatten	154
dd)	Der reale Zugewinnausgleich bei Enterbung einzelner Abkömmlinge und Geltung der gesetzlichen Erbfolge im Übrigen	155
ee)	Ausschlagung und Ausschluss des gesetzlichen Ehegattenerb- rechts	156
e)	Die Auswirkungen eines realen Zugewinnausgleichs zulasten des überlebenden Ehegatten auf das Pflichtteilsrecht	158
f)	Zwischenergebnis	158
3.	Die Folgefragen eines realen Zugewinnausgleichs bei Eheauflösung durch den Tod	158
a)	Die Regelung des § 1371 Abs. 4 BGB <i>de lege ferenda</i>	159
aa)	Der Bedarf einer entsprechenden Regelung	159
bb)	Die Verortung im Güter- oder Erbrecht	160
cc)	Ein Vorschlag zur Ausgestaltung	162
b)	Die Verjährung der Ausgleichsforderung	163
c)	Der Ausschluss bzw. die Modifikation des realen Zugewinnaus- gleichs	166
aa)	Qua Erbrecht	166
bb)	Qua Güterrecht	167
(1)	Die Wahl der Gütertrennung, § 1414 BGB	167
(2)	Die ehevertragliche Modifikation des gesetzlichen Güter- stands, § 1408 BGB	167
(a)	Die Inhaltskontrolle einer ehevertraglichen Vereinba- rung	169

(aa) Die Wirksamkeitskontrolle, § 138 Abs. 1 BGB	170
(bb) Die Ausübungskontrolle, § 242 BGB	171
(b) Kein inhaltlicher Verstoß ehevertraglicher Vereinbarungen bezüglich des realen Zugewinnausgleichs bei Eheauflösung durch den Tod	171
(aa) Die prozessuale Geltendmachung einer möglichen Unwirksamkeit	171
(bb) Der beidseitige Ausschluss des realen Zugewinnausgleichs im Todesfall	172
(cc) Der Ausschluss des realen Zugewinnausgleichs zulasten des Überlebenden	174
d) Die Ausgleichung von lebzeitigen ausgleichspflichtigen Zuwendungen	176
aa) Die Ausgleichung zwischen mehreren Abkömmlingen	176
(1) Die Ausgleichung von lebzeitigen ausgleichspflichtigen Zuwendungen im Erbrecht	177
(2) Die Darstellung der Problematik	178
(3) Der Vorschlag einer Regelung	180
(4) Die Anwendung des Regelungsvorschlags auf konkrete Beispiele	181
(5) Schlussfolgerung	185
bb) Die Ausgleichung zwischen den Abkömmlingen und dem überlebenden Ehegatten	186
e) Der Minderjährige als Berechtigter eines Zugewinnausgleichsanspruchs gegen den alleinsorgeberechtigten Elternteil	187
aa) Die Darstellung einer vergleichbaren Konstellation im geltenden Recht – Der Pflichtteilsanspruch eines Minderjährigen	188
bb) Übertrag der Grundsätze zur Stellung des Minderjährigen als Pflichtteilsberechtigter auf einen Zugewinnausgleichsanspruch	191
f) Der Stichtag für die Wertermittlung und der Auskunftsanspruch	193
g) Steuerrechtliche Erwägungen	196
4. Zwischenergebnis	199
III. Die Stundung des realen Zugewinnausgleichs im Todesfall	199
1. Die Stundung des Zugewinnausgleichsanspruchs gem. § 1382 BGB <i>de lege lata</i>	200
a) Allgemeines	200
b) Die Zahlung zur Unzeit	201
2. Die Anwendung des § 1382 BGB auf die Ausgleichsforderung zugunsten des überlebenden Ehegatten <i>de lege ferenda</i>	202
3. Die Anwendung des § 1382 BGB auf die Ausgleichsforderung zulasten des überlebenden Ehegatten <i>de lege ferenda</i> – eine Stundung <i>ex lege?</i>	203
a) Der dogmatische Ausgangspunkt der Überlegungen	204

b) Das Verhältnis der Stundung des Zugewinnausgleichsanspruchs zulasten des überlebenden Ehegatten <i>ex lege</i> und der Antragsstun- dung des Zugewinnausgleichsanspruchs zugunsten des überleben- den Ehegatten	207
c) Die Behandlung einzelner (Sonder-)Fälle	211
aa) Das Zusammentreffen von überlebendem Ehegatten und gemeinsamen Abkömmlingen	211
bb) Das Zusammentreffen von überlebendem Ehegatten und einseitigen Abkömmlingen	212
cc) Die Wiederheirat des überlebenden Ehegatten	214
dd) Besonders schwerwiegende Interessen der Anspruchsgläubi- ger	218
ee) Sicherheitsleistung	220
ff) Bestimmungen bzw. Vereinbarungen über den Fälligkeitszeit- punkt	222
gg) Verbraucherinsolvenz	223
hh) Zwischenergebnis	223
d) Keine güterrechtliche Inkonsequenz und keine bloße Problemver- schiebung	224
e) Die Sicherung der Position der Anspruchsgläubiger	225
f) Die Verzinsung und Wertsicherung der gestundeten Forderung ..	229
g) Die Auswirkungen der Stundung <i>ex lege</i> auf die Verjährung der Ausgleichsforderung	232
h) Keine Auswirkung der Stundung <i>ex lege</i> auf den Auskunftsan- spruch gem. § 1379 BGB	233
i) Die Minderung der Zugewinnausgleichspflicht bei Unterhaltslei- stung während der Stundungszeit	234
4. Zwischenergebnis	234
IV. Das Leistungsverweigerungsrecht wegen grober Unbilligkeit, § 1381 BGB	235
C. Anwendungsbeispiele	236

Teil 4

Resümee und Regelungsvorschlag	241
A. Änderungen des Erbrechts	241
B. Änderungen des Güterrechts	242
C. Änderungen des Erbschaftsteuerrechts	247
D. Ergebnis	249
Literaturverzeichnis	250
Stichwortverzeichnis	268

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
AnfG	Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens (Anfechtungsgesetz)
ARL	Arvelov (dänisches Erbgesetz)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBl.	Bundesblatt
BC	British Columbia
Bd.	Band
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BiB	Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung
BlgNR	Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BW	Burgerlijk Wetboek
bzw.	beziehungsweise
CC	Code civil
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DJT	Deutscher Juristentag

DVEV	Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EheG	Ehegesetz
Einl.	Einleitung
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
ErläutRV	Erläuternde Bemerkungen der Regierungsvorlage
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
EZB	Europäische Zentralbank
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GP	Gesetzgebungsperiode
grZGB	Griechisches Zivilgesetzbuch
Herv. d. Verf.	Hervorhebung im Zitat durch den Verfasser der Arbeit
h. M.	herrschende Meinung
Hs.	Halbsatz
i. H. d.	in Höhe der
i. H. v.	in Höhe von
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
i. S. d.	im Sinne des
i. S. e.	im Sinne eines
i. V. m.	in Verbindung mit

KG	Kammergericht
lit.	Litera („Buchstabe“)
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz)
Ls.	Leitsatz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. Chr.	nach Christus
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
NSW	New South Wales
OLG	Oberlandesgericht
PrKG	Gesetz über das Verbot der Verwendung von Preisklauseln bei der Bestimmung von Geldschulden (Preisklauselgesetz)
RegE	Regierungsentwurf
RGBI	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
s	section
S.	Seite
S. (Gesetzeszitation)	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannt
u. a.	unter anderem
UÄndG	Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 20. Februar 1986
Var.	Variante
v. Chr.	vor Christus
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
vs.	versus
WZGA	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft
ZGB	Zivilgesetzbuch
zit.	zitiert als
ZPO	Zivilprozessordnung

Teil 1

Einleitung

Tempus fugit.

Vergeht Zeit, so tritt Veränderung ein. Diesen Umstand umschrieb der antike römische Dichter Ovid in seinen Metamorphosen durch die Formulierung „*tempus edax rerum*“¹: Die aufzehrende Zeit. Paradoxerweise beansprucht der Gehalt eben jener Aussage eine ungemeine Zeitlosigkeit für sich. Dies spiegelt sich bereits im Überdauern der Jahrtausende wider. Aufgegriffen durch Shakespeare verbreitet sich die Metapher des „tooth of time“² – des Zahns der Zeit.³ Es ist jener Zahn, welcher stets „nagt“, so etwa an gelebten Beziehungen, am Menschen, aber auch an immateriellen Gütern wie Gesetzen. Alles auf der Welt – auch die Welt selbst – ist stetigem Wandel ausgesetzt. So kommt es, dass neue Ehen eingegangen werden und andere enden, Menschen geboren werden und andere sterben. Es bedarf Regelungen, die einen rechtlichen Rahmen stecken, nach welchem sich beurteilt, was die Folgen der Eingehung bzw. Auflösung einer Ehe sind und was bei Geburt bzw. Tod eines Menschen gilt. Das geltende Recht kann wiederum bedingt durch das Voranschreiten der Zeit einer Reform bedürfen, um in sich stimmig zu sein und dem gelebten Bedürfnis der Gesellschaft zu entsprechen.

Anknüpfend an diese Gedanken soll in der vorliegenden Arbeit einer Reformfrage hinsichtlich des geltenden Rechts nachgegangen werden:

Ist es an der Zeit, die Regelung des § 1371 Abs. 1 BGB aufzugeben und einen realen Zugewinnausgleich auch bei Auflösung der Zugewinngemeinschaft durch den Tod vorzusehen?

A. Problemstellung

Endet das Leben einer natürlichen Person, ist es die zentrale Koordinationsaufgabe des Erbrechts, die Vermögensteilhabe am Nachlass des Erblassers zu

¹ *Publius Ovidius Naso* (43 v. Chr. – 17 n. Chr.), *Metamorphosen*, Liber XV, Vers 234.

² *Shakespeare*, „Measure, for Measure“, in: *Mr. William Shakespeares comedies, histories, & tragedies*, Published according to the true originall copies, S. 79.

³ *Duden*, Zitate und Aussprüche, „Der Zahn der Zeit“, S. 653.

regeln.⁴ Sollte der Erblasser verheiratet gewesen sein, wird diese Aufgabe erheblich erschwert.⁵ Dies zeigt bereits die sich ergebende Komplexität, wenn es heißt, die Vermögensteilhabe am Nachlass zwischen den Verwandten – insbesondere den Abkömmlingen – des Erblassers und dem überlebenden Ehegatten zu koordinieren. Schließlich ist aus dem heutigen Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches ein gesetzliches Erbrecht des Ehegatten nicht wegzudenken⁶, vielmehr werden immer häufiger Stimmen laut, den Erbteil des Ehegatten zu erhöhen, um das Erbrecht des Ehegatten im Gefüge des Verwandtenerbrechts *en vogue* zu halten.⁷

- 4 Mit dem Tod eines Ehegatten endet allerdings ebenfalls dessen Ehe. Es kommt zu der Auflösung des Güterstands. Das hat im geltenden Recht insbesondere für den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft erhebliche Bedeutung. So zeichnet sich die Zugewinnngemeinschaft ausweislich des § 1363 Abs. 2 S. 1 BGB gerade dadurch aus, dass das jeweilige Vermögen der Ehegatten einschließlich des Vermögens, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt, nicht gemeinschaftliches Vermögen wird. Im Gegenzug sieht § 1363 Abs. 2 S. 2 BGB vor, dass der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, ausgeglichen wird, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet. Wer meint, dieses Konzept der güterrechtlichen Teilhabe bei Auflösung der Ehe durch Ausgleich des erwirtschafteten Zugewinns gelte als leitender Gedanke des Güterstands der Zugewinnngemeinschaft für jegliche Fälle der Eheauflösung, hat grundsätzlich Recht, könnte zugleich aber ferner nicht liegen. Mit Einführung des gesetzlichen Güterstands der Zugewinnngemeinschaft durch das am 3. Mai 1957 vom Bundestag beschlossene und am 1. Juli 1958 in Kraft getretene Gleichberechtigungsgesetz wurde in § 1371 Abs. 1 BGB festgeschrieben, dass der Zugewinnausgleich in Fällen der Güterstandsbeendigung

⁴ Vgl. *Zimmermann*, *RabelsZ* 80 (2016), 39 (41).

⁵ Vgl. *Kipp/Coing*, *Erbrecht*, S. 38.

⁶ Siehe schon die Ausführungen in der Denkschrift zum BGB S. 245 bei *Mugdan*, *Materialien zum Erbrecht*, S. 850, in welchen es heißt: „Dagegen hat das deutsche Recht den überlebenden Gatten von jeher günstiger gestellt, indem es ihm entweder als Nachwirkung des ehelichen Güterrechtes bestimmte Vortheile, insbes. die Nutznießung an den Erbtheilen der Abkömmlinge, einräumte oder geradezu ein Erbrecht neben den Verwandten des Verstorbenen gewährte.“; zur Entwicklung und dem Ausbau des gesetzlichen Ehegattenerbrechts ausgehend der prätorischen Erbfolge und der Quart der armen Witwe siehe *Zimmermann*, *RabelsZ* 80 (2016), 39 (42 ff.); ausführlich *Holler*, *Wandlungen des Ehegattenerbrechts*, S. 23 ff.

⁷ Siehe etwa *Bühler*, *DNotZ* 1975, 5 (16); *Coing*, 49. DJT, A 42 f.; *Dieckmann*, 49. DJT, K 20 f.; *Rauscher*, *Reform Bd. II/1*, S. 111 ff., 118; *Röthel*, 68. DJT, A 52 ff.; ferner Beschluss Nr. 17 des 68. DJT („Empfiehl es sich, das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners auf $\frac{1}{2}$ als güterstandsunabhängige Quote [§ 1931 BGB] neben einem oder mehreren Kindern und neben übrigen Verwandten auf $\frac{3}{4}$ zu erhöhen [Streichung des § 1931 Abs. 3 BGB]?“), welcher mit 50:16:6 angenommen wurde.

durch den Tod – und damit der Mehrheit aller Fälle der Eheauflösung⁸ – dadurch verwirklicht wird, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht. Dabei ist es allerdings ausweislich des Wortlauts des § 1371 Abs. 1 a. E. BGB unerheblich, ob der überlebende Ehegatte den größeren oder kleineren Zugewinn erzielt hat. Das Gesetz rückt damit im Todesfall von einem rechnerischen Zugewinnausgleich ab und nimmt eine Pauschalierung vor. Im Zuge dessen wird der eigentliche Zugewinngedanke aufgegeben, als auch derjenige Ehegatte von der Pauschalierung profitiert, welcher selbst den höheren Zugewinn während der Ehe erzielt hat. Darüber hinaus findet eine Vermischung von Güter- und Erbrecht statt, da der güterrechtliche Ausgleich mit erbrechtlichen Mitteln herbeigeführt wird.

B. Ziel der Untersuchung

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, das in § 1371 Abs. 1 BGB kodifizierte 5 Rechtsinstitut des pauschalierten Zugewinnausgleichs bei Auflösung der Ehe durch den Tod hinsichtlich seiner Dogmatik und Systematik⁹ zu überprüfen und gangbare Alternativen zu untersuchen sowie auszuarbeiten. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf das Zusammenspiel des § 1371 Abs. 1 BGB mit dem gesetzlichen Erbrecht des überlebenden Ehegatten gem. § 1931 BGB zu legen. Insofern liegt der Arbeit die Hypothese zugrunde – welche es freilich zu erörtern und zu untermauern gilt –, dass die „Bonner Quart“¹⁰ von nicht zu rechtfertigenden systematisch-dogmatischen Unstimmigkeiten durchzogen und daher aufzugeben ist. Sollte dies der Fall sein, so ergeben sich zwei zwangsläufige Folgefragen: Einerseits wäre nach dem Schicksal des Zugewinnausgleichs im Todesfall zu fragen. Wäre dieser etwa gänzlich aufzuge-

⁸ 2023 wurden rund drei Viertel aller Ehen durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, vgl. die durch das Statistische Bundesamt erhobene und durch BiB veröffentlichte Statistik „Anzahl der Ehelösungen ohne Scheidungen und Ehescheidungen in Deutschland in den Jahren 1950 bis 2023“, abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1334688/umfrage/anzahl-der-eheloesungen-und-ehescheidungen-in-deutschland/>, zuletzt abgerufen am: 19.10.2024. Zu beachten ist, dass in den Ehelösungen ohne Scheidung auch solche durch gerichtliche Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung erfasst sind. Diese machen ausweislich der Anmerkung allerdings deutlicher unter 1 Promille aller Ehelösungen aus.

⁹ Dabei sind mit „Dogmatik“ im Sinne der „Rechtsdogmatik“ als Lehre vom geltenden Recht (hierzu Weber/*Groh*, Rechtswörterbuch, „Rechtsdogmatik“) die der geltenden Regelung immanenten bzw. zugrunde liegenden Parameter, also insbesondere Regelungsgehalt sowie -motivation, gemeint. Die „Dogmatik“ geht vorliegend zur Überprüfung des geltenden Rechts auf Widersprüchlichkeiten mit der „Systematik“, also der Betrachtung der Stellung der Regelung im normativen Gefüge des Güter- und Erbrechts, einher.

¹⁰ Zum Begriff etwa *Gernhuber*, NJW 1991, 2238.